Mission PolePosition
FOR YOUR THOUGHTS, YOUR FEELINGS, YOUR ACTIONS

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma

Mission PolePosition Mentoring GmbH
Feldholzstraße 31
A-3304 St. Georgen am Ybbsfelde

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem/der Auftraggeber:in und der Auftragnehmerin (Mission PolePosition Mentoring GmbH - Maria Prinz, MSc) – im Folgenden wird nur die Bezeichnung Auftragnehmerin verwendet - gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Auftraggebers:in sind ungültig, es sei denn, diese werden von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungs- bzw. Schulungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungs- bzw. Schulungsauftrages wird im Einzelfall vereinbart.

2.2 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die Auftragnehmerin selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem/der Auftraggeber:in.

2.3 Die Auftragnehmerin erbringt insbesondere Beratungs-, Mentoring-, Coaching-, Schulungs- und Entwicklungsleistungen für Einzelpersonen, Gruppen und Unternehmen. Die Leistungen können online sowie – nach individueller Vereinbarung – in Präsenz erbracht werden.

2.4 Die Auftragnehmerin begleitet Entwicklungs- und Veränderungsprozesse und schuldet die vereinbarten Beratungs-, Mentoring- und Begleitleistungen, jedoch keinen bestimmten persönlichen, wirtschaftlichen oder unternehmerischen Erfolg. Der Erfolg eines Entwicklungs- oder Transformationsprozesses hängt insbesondere von der aktiven Mitarbeit der Teilnehmer:innen, der Umsetzung der erarbeiteten Inhalte sowie von unternehmensinternen und sonstigen Rahmenbedingungen ab.

3. Aufklärungspflicht des/der Auftraggebers:in / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungs- bzw. Schulungsauftrages an seinem/ihrem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungs- bzw. Schulungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der/die Auftraggeber:in wird den/die Auftragnehmer:in auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass der Auftragnehmerin auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungs- bzw. Schulungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungs- bzw. Schulungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des/der Beraters:in bekannt werden.

3.4 Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass seine/ihre Mitarbeiter:innen und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit der Auftragnehmerin von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter:innen der Auftragnehmerin zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des/der Auftraggebers:in auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter:innen und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeits- bzw. Schulungsfortschritt entsprechend dem/der Auftraggeber:in auf Anfrage Bericht zu erstatten.

5.2 Soweit im konkreten Auftrag vereinbart, erhält der/die Auftraggeber:in nach Abschluss des Auftrages einen Abschlussbericht bzw. erhalten Teilnehmer:innen eine Teilnahmebestätigung oder ein Teilnahmezertifikat. Umfang und Inhalt richten sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

5.3 Die Auftragnehmerin ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den von der Auftragnehmerin und ihren Mitarbeiter:innen und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei der Auftragnehmerin. Sie dürfen vom/von der Auftraggeber:in während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der/die Auftraggeber:in ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung der Auftragnehmerin zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der Auftragnehmerin – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des/der Auftraggebers:in gegen diese Bestimmungen berechtigt die Auftragnehmerin zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

6.3 Für Inhalte, Unterlagen, Videos, Audios und sonstige Materialien Dritter – insbesondere lizenzierte Programminhalte von Thinking Into Results – gelten ergänzend die jeweiligen Urheber-, Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Rechteinhabers. Die Bereitstellung eines Zugangs überträgt keine darüber hinausgehenden Nutzungs- oder Verwertungsrechte.

7. Gewährleistung

7.1 Die Auftragnehmerin behebt bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung. Sie wird den/die Auftraggeber:in hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2 Dieser Anspruch des/der Auftraggebers:in erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8. Haftung / Schadenersatz

8.1 Die Auftragnehmerin haftet dem/der Auftraggeber:in für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der Auftragnehmerin beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2 Schadenersatzansprüche des/der Aufraggebers:in können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Der/die Auftraggeber:in hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen ist.

8.4 Sofern die Auftragnehmerin das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Auftragnehmerin diese Ansprüche an den/die Auftraggeber:in ab. Der/die Auftraggeber:in wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des/der Auftraggebers:in erhält.

9.2 Weiters verpflichtet sich die Auftragnehmerin, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klient:innen des/der Auftraggebers:in, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Die Auftragnehmerin ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertreter:innen, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.5 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der/die Auftraggeber:in leistet der Auftragnehmerin Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

9.6 Inhalte und persönliche Aussagen einzelner Teilnehmer:innen aus Mentoring- und Reflexionsgesprächen werden gegenüber anderen Teilnehmer:innen, Führungskräften oder dem/der Auftraggeber:in vertraulich behandelt, soweit keine ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe vorliegt oder gesetzliche Verpflichtungen entgegenstehen.

10. Honorar

10.1 Nach Abschluss der Vereinbarung erhält die Auftragnehmerin ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem/der Auftraggeber:in und der Auftragnehmerin. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch die Auftragnehmerin sofort fällig.

10.2 Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes. Die Auftragnehmerin wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung der Auftragnehmerin vom/von der Auftraggeber:in zusätzlich zu ersetzen.

10.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des/der Auftraggebers:in liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin, so behält die Auftragnehmerin den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars.

10.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist die Auftragnehmerin von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

10.6 Die Lieferung der digitalen Programminhalte erfolgt per PGI Campus, dem Mitgliederbereich des Proctor Gallagher Institut, einem Unternehmen im US-Bundesstaat Arizona. Die im Rahmen des Mentorings vorgesehenen digitalen Programminhalte werden über die jeweils von der Lizenzgeberin zur Verfügung gestellte Onlineplattform bereitgestellt. Soweit für die Freischaltung individuelle Nutzerzugänge erforderlich sind, sind die dafür notwendigen Teilnehmerdaten bekanntzugeben. Umfang und Dauer der Verfügbarkeit richten sich nach dem jeweils gebuchten Programm und den Nutzungs- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Plattform- bzw. Lizenzanbieters.

10.7 Bei einzeln gebuchten Seminaren und Veranstaltungen können schriftliche Abmeldungen bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für Mentoring-, Beratungs- und Entwicklungsprogramme, für die gesonderte vertragliche Vereinbarungen bzw. die Bestimmungen 10.8 und 10.9 gelten.

10.8 Die vereinbarten Online-Termine sind Bestandteil der sechsmonatigen Gesamtbegleitung. Die Nichtteilnahme einzelner Teilnehmer:innen an einzelnen Terminen führt zu keiner aliquoten Reduktion des vereinbarten Honorars. Ein Anspruch auf einen individuellen Ersatztermin besteht nicht, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

10.9 Bei Mentoring-, Beratungs- oder Entwicklungsprogrammen, bei denen nach Zahlungseingang digitale Programminhalte bzw. Onlinezugänge freigeschaltet und hierfür nicht rückerstattbare Lizenzgebühren an Dritte entrichtet werden, bleibt bei einem nach erfolgter Freischaltung vom/von der Auftraggeber:in oder Teilnehmer:in veranlassten vorzeitigen Abbruch oder einer nur teilweisen Inanspruchnahme der Anspruch auf das vereinbarte Gesamthonorar unberührt. Dies gilt auch für nicht in Anspruch genommene Begleit- und Mentoringtermine, soweit die Auftragnehmerin zur vereinbarten Leistungserbringung bereit ist.

10.10 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Aufnahme der Leistung sowie die Freischaltung kostenpflichtiger Onlinezugänge vom vollständigen Eingang der vereinbarten Vorauszahlung abhängig zu machen.

11. Elektronische Rechnungslegung

11.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dem/der Auftraggeber:in Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der/die Auftraggeber:in erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die Auftragnehmerin ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages

12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des vereinbarten Projekts, Mentorings, Beratungs-, Schulungs- oder Entwicklungsprogramms und der entsprechenden Rechnungslegung.

12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- Wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
- wenn eine Vertragspartei nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität einer Vertragspartei, über die kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und diese auf Begehren der Auftragnehmerin weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Auftragnehmerin eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse der anderen Vertragspartei bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von dieser Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der Auftragnehmerin. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort der Auftragnehmerin zuständig.